



Erneuerung einer Uferstützwand am Sahrbach und angrenzende Renaturierungsmaßnahmen in der Gemarkung Kreuzberg

**VSG-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das Vogelschutz-
gebiet DE 5507-401 „Ahrgebirge“**



Auftraggeber:	Verbandsgemeinde Altenahr Roßberg 143 53505 Altenahr
Auftragnehmer:	Planungsbüro Hilgers Untertorstraße 16 56729 Monreal
Bearbeitung:	Dipl.-Biologe Jörg Hilgers M. Sc. Biologe Daniel Müller Dipl.-Ing. agr. Sita Eschemann

Mai 2024

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlagen	4
2	Beschreibung des Plangebietes und der Maßnahme	5
3	Beschreibung des betroffenen Schutzgebietes.....	7
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet DE 5507-401 „Ahrgebirge“.....	7
3.2	Vogelarten nach § 4 Abs. 1 u. 2 Vogelschutzrichtlinie	7
3.3	Erhaltungsziele	12
3.4	Managementpläne, Netz Natura 2000	14
4	„Potenzielle“ Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet.....	15
4.1	Wirkraum und -prozesse.....	15
4.2	Wirkprozesse.....	15
5	Betroffenheit des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele	17
6	Auswirkungen von anderen Plänen oder Projekten	18
7	Zusammenfassung.....	19
8	Literatur.....	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Altenahr plant die Gewässerstützwand des Sahrbachs in der Straße „Am Sahrbach“ in Kreuzberg, die durch das Hochwasser in 2021 stark beschädigt wurde, zu erneuern. Die Stützwand soll dabei im Kurvenbereich um zwei Meter in Richtung des Baches verschoben werden. Daher muss der Bach verlegt werden und neuer Hochwasserretentionsraum geschaffen werden. Die Maßnahmen umfassen auch umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen einer ungenutzten Fischeichanlage am Sahrbachufer sowie des Gewässers.

Teilbereiche des Plangebiets liegen im Vogelschutzgebiet DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (Abb. 1). Aufgrund der räumlichen Lage ist eine Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vorgaben der FFH-Richtlinie bzw. des BNatSchG erforderlich.

Gemäß BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung ist es, zu prüfen, ob Wirkungen des Vorhabens Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes DE 5507-401 „Ahrgebirge“ beeinträchtigen können.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rotes Rechteck) und des VSGs DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (blau) (Karte: LANIS RLP)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Am 2. April 1979 setzte der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 79/409/EWG (Abl. EG Nr. C 103, S. 1) in Kraft. Diese Vogelschutzrichtlinie gilt für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten leben, für ihre Eier, Nester und Lebensräume und sieht die Einrichtung von Europäischen Vogelschutzgebiete (Spezial Protected Areas - SPA) als Maßnahme zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume vor. Nach einer Reihe von Ergänzungen und Anpassungen erließen das Europäische Parlament und der Rat am 30. November 2009 eine kodifizierte Fassung, die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.1.2010, S. 7 ff.), die jetzt, zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU, maßgeblich ist. Aktuell ist die Richtlinie im novellierten BNatSchG verankert.

Ausweisung und Schutz von Schutzgebieten ist in Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Demnach sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen. In Anhang I der Richtlinie werden Arten mit besonderem Schutzstatus gelistet, für die weitergehende Schutzmaßnahmen gelten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die zur Erhaltung dieser Arten „zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete“ als Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie).

Mit Einführung der FFH-Richtlinie im Jahr 1992 unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie verpflichtet Deutschland wie alle EU-Mitgliedsstaaten, die natürliche Artenvielfalt zu sichern und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes (kohärentes) Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten. Für die gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete gilt damit das Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn ein Plan oder ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen könnte, so schreibt das Gemeinschaftsrecht mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Diese Vorgabe des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist 1998 insbesondere mit den §§ 19c Abs. 1f und 19d BNatSchG in das Deutsche Naturschutzrecht umgesetzt worden, die nunmehr in den § 34 BNatSchG übergegangen sind.

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. dem § 34 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet von

gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten bzw. dazu geeignet sind, die vorgenannten Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Diese Prüfung wird im Allgemeinen als „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ bzw. speziell bezüglich der Vogelschutzgebiete (VSG) als "VSG-Verträglichkeitsprüfung" bezeichnet. Eine VSG-Verträglichkeitsprüfung ist nicht in jedem Fall, sondern nur dann in einem Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist, weil ein Projekt oder ein Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Dies ist vor Durchführung einer VSG-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer VSG-Verträglichkeitsvorprüfung festzustellen. Wird aufgrund einer solchen VSG-Verträglichkeitsvorprüfung entschieden, dass eine VSG-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, muss die dabei zu treffende Feststellung letztlich auch dem Maßstab des Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. des § 34 Abs. 2 BNatSchG standhalten können und die Verträglichkeit des Projekts oder Plans mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes sicherstellen. Unter den Voraussetzungen, dass eine VSG-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wird eine Zulassung oder Durchführung des Projekts oder Plans insoweit unmittelbar möglich.

1.3 Datengrundlagen

Die Untersuchung erfolgt anhand folgender Unterlagen:

- Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 5507-401 „Ahrgebirge“ des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz
- Daten der Biotopkartierung, Landesamt für Umweltschutz
- Verbreitungskarten für das Vogelschutzgebiet DE 5507-401 „Ahrgebirge“ der SGD Nord
- Daten der Internetplattform ARTeFAKT
- Eigene Untersuchungen 2023 (Methodik und Umfang siehe Fachbeiträge Arten- und Naturschutz)
- Literatur Arten

2 Beschreibung des Plangebietes und der Maßnahme

Das Plangebiet liegt in der Ortsgemeinde Altenahr im Ortsteil Kreuzberg am Unterlauf des Sahrbachs weitgehend parallel zur L 76 (Abb. 2). Der Bach ist in der Ortschaft durch starke Verbauung mit einer Uferstützwand zur Sicherung der angrenzenden Straße sowie steile Uferböschungen gekennzeichnet. Die Uferstützwand ist durch das Hochwasser 2021 stärker beschädigt. An sie grenzen die Brücke der L 76, eine Birkenreihe sowie die Straße „Am Sahrbach“ an. Außerhalb der Ortschaft ist der Bach z. T. mit Gewässerblocksteinen verbaut und begründet. Im Zuge der Aufräumarbeiten nach der Flutkatastrophe, die zum Verlust der gesamten Gehölzvegetation am Bach führte, wurden Uferbereiche angeschüttet. Auch große Teile der Uferbefestigung mit Blocksteinen wurden zu diesem Zeitpunkt angebracht. Bachaufwärts der Ortschaft grenzt am rechten Bachufer ein sehr steiler, zumeist mit Laubwald bestandener Talhang an, am Bachufer verläuft hier ein Pfad. Am linken Bachufer liegt eine aufgegebene Fischteichanlage mit drei ehemaligen Teichen. Auf Uferhöhe verläuft hier eine circa drei bis sieben Meter breite, vor allem durch Bachschotter geprägte, blütenpflanzenreiche und feuchte Ruderalflur. Daran grenzen in Richtung Straße die lokal gehölzbestandenen Böschungen der Fischteiche an. Die Teiche weisen keine Wasserfläche mehr auf, sind aber durch typische Feuchtwiesen- und Röhrichtvegetation geprägt. Um die Fischteiche schließt sich eine stark ruderalisierte, aber auch arten- und blütenpflanzenreiche sowie magere Glatthaferwiese an, deren Artenausprägung noch zum Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ zu zählen ist. Zur Straße hin befinden sich eine straßenbegleitende Baumpflanzung sowie eine kleinflächige, geschotterte, lokal auch betonierete Fläche. Bachaufwärts der Fischteichanlage liegt die Brücke eines Wirtschaftsweges mit dem Sahrbachpegel.

Geplant sind im Wesentlichen die Erneuerung der Uferstützwand an der Straße „Am Sahrbach“ sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bachlauf und in den Uferbereichen des Sahrbachs. Zudem sollen auf der aufgegebenen Fischteichanlage Überschwemmungsflächen geschaffen werden.

Die Uferstützwand bachaufwärts der Brücke der L 76 am rechten Sahrbachufer muss aufgrund von Schäden nach dem Extremhochwasser 2021 erneuert werden. Im Kurvenbereich muss sie zur Sicherung von Kanal und Kabeln im Untergrund der Straße „Am Sahrbach“ um bis zu zwei Meter in Richtung des Bachlaufs verschoben werden. Dazu muss der Sahrbach entsprechend in ein neu zu gestaltendes Bachbett verlegt werden. In diesem Zusammenhang soll das gegenüberliegende Gelände einer Siedlungsbrachfläche und das linke Steilufer abgetragen werden, um Hochwasserretentionsraum zu schaffen sowie ein naturnahes Bachbett und eine naturnahe Gewässerbegleitfläche mit der Möglichkeit zur Freizeitnutzung gestalten zu können.

Die Bachrenaturierung vor der Ortschaft sieht insbesondere das Einbringen von Strukturelementen an sinnvollen Stellen vor, um ein vielfältiges Strömungsbild in dem durch Straße und

Siedlung bzw. steilen Talhang eingengten Bachabschnitt zu fördern. Wo möglich wird eine naturnahe Gestaltung der Uferböschung durch Abflachung, Aufweitung, Rückbau massiver Befestigungen mit Gewässerbausteinen und Renaturierung eines Quellzuflusses angestrebt.

Die Umgestaltung der ehemaligen Teichanlage sieht den Rückbau der bis zu 2,5 Meter hohen Fischteichböschungen und die Einebnung der Geländeoberfläche mit geringer Steigung in Richtung der Straße sowie Abflachung der steilen und hohen Uferböschungen des Sahrbachs vor. In dieser „Ebene“ sollen vier Flutmulden mit Tiefen von bis zu 0,5 m unter der Geländeoberfläche gestaltet werden, die bei kleineren Hochwasserereignissen über einen Beipass und vom Bereich unterhalb der Pegelanlage Wasserzulauf haben und somit temporäre Gewässer bilden. Zur Straße hin wird eine Böschung mit einer Neigung von höchstens 1:5 gestaltet. Auf dem Gelände ist eine weitgehend freie Entwicklung vorgesehen.

Weitere Angaben zur Planung und zum Bauablauf sind den Berichten der Büros Hicking und Bach & Mergel zu entnehmen.

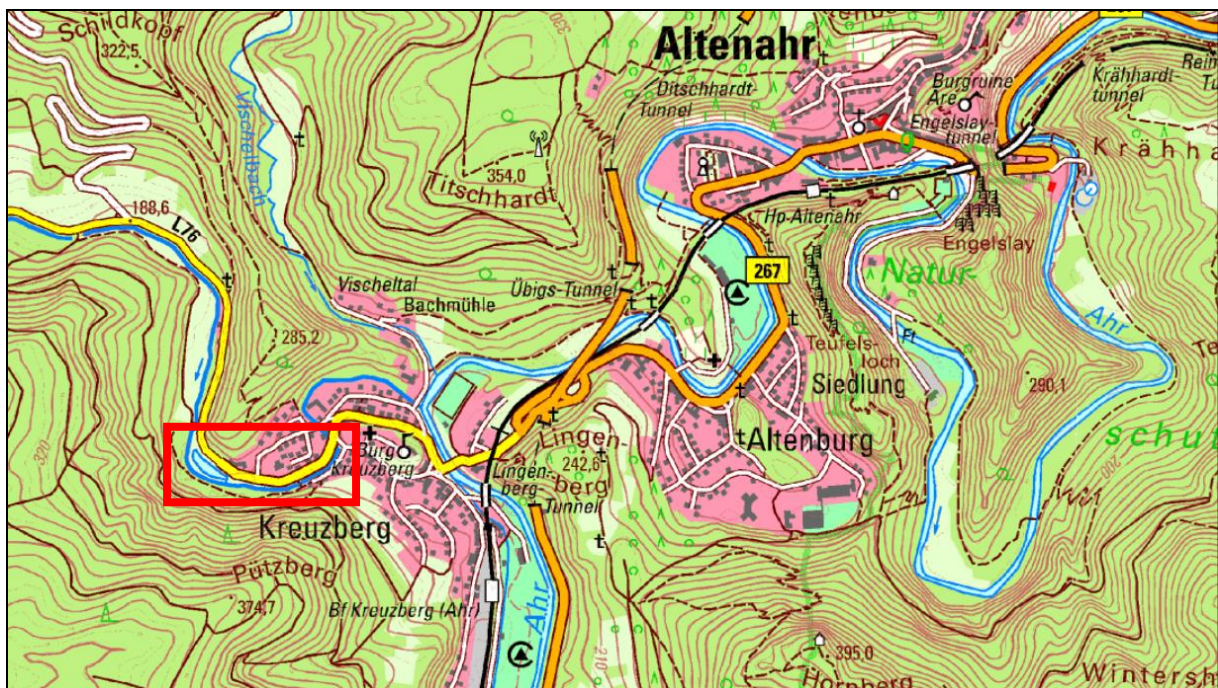


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rotes Rechteck) im Ortsteil Kreuzberg der Ortsgemeinde Altenahr (Karte: LANIS RLP)

3 Beschreibung des betroffenen Schutzgebietes

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet DE 5507-401 „Ahrgebirge“

Gemäß der Gebietsbeschreibung bzw. dem vorläufigen Datenbogen lässt sich das Vogelschutzgebiet DE 5507-401 „Ahrgebirge“ folgendermaßen charakterisieren:

Das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ weist eine Flächengröße von 30.434 ha auf und liegt in den Landkreisen Ahrweiler, Daun und Mayen-Koblenz. Es handelt sich um ein ausgedehntes, störungsarmes Mittelgebirgswaldgebiet, das von zahlreichen Bachauen im Einzugsbereich der Ahr durchzogen wird und südexponierte Felshänge aufweist.

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebiets besteht aufgrund der größten Population des Schwarzstorches in Rheinland-Pfalz sowie bedeutender Vorkommen zahlreicher gefährdeter Waldvogelarten wie Raufußkauz, Grau- und Schwarzspecht sowie großer Populationen des Eisvogels, des Rotmilans, des Neuntötters und der Zippammer.

3.2 Vogelarten nach § 4 Abs. 1 u. 2 Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden werden die für das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ relevanten Vogelarten (gem. Vorgaben LNatSchG, Haupt- und Nebenvorkommen) mit Angaben zu den Lebensraumsprüchen kurz beschrieben.

Tab. 1: Arten der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet

Art	Beschreibung
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Der Schwarzstorch ist eine Charakterart von intakten Bachökosystemen in bzw. in Nachbarschaft zu naturnahen, reichstrukturierten und vor allem ungestörten Waldlandschaften. Die Horste des Schwarzstorches werden in großräumig unzerschnittenen und ungestörten Wäldern angelegt, die im Durchschnitt 25 km ² groß sind. Die Bruthabitate befinden sich meist in Buchen- und Buchenmischwäldern, die Horste liegen überwiegend auf Buchen. Bei der Exposition der Bruthabitate werden ostexponierte Hangbereiche in Höhenlagen von 300 bis 600 m bevorzugt. Die Bestandsgröße des Schwarzstorches in Rheinland-Pfalz umfasst ca. 45 - 60 Revierpaare. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt u. a. in der Ahreifel, wo regelmäßig etwa 6 bis 10 Brutpaare gemeldet werden (eigene Beobachtungen HILGERS). Die mittleren Siedlungsdichten liegen bei 0,4 Revierpaaren/100 km ² , als mittlerer Abstand zum nächsten Schwarzstorchrevier wurde für Hessen und Rheinland-Pfalz eine Entfernung von 8,6 km errechnet. Die Reviergrößen liegen bei 50 bis 150 km ² pro Paar. Neben den Bruthabitaten ist für den Schwarzstorch ein ausreichendes Angebot an Nahrungshabitaten (Gewässer, Feucht- und Nasswiesen) von Bedeutung. Die Nahrung besteht zum überwiegenden Teil aus amphibisch oder aquatisch lebenden Organismen, darunter auch den Fischarten Bachforelle, Bachneunauge, Groppe, Gründling, Hecht oder Quappe. Daneben sind Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger und verschiedene Wirbellose im Nahrungsspektrum enthalten.
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Bevorzugter Lebensraum des Wespenbussards sind alte, lichte, stark strukturierte Laubwälder mit offenen Lichtungen, Wiesen und besonnten Schneisen, die er als Jagdhabitat nutzt, sowie eine reich strukturierte Landschaft mit extensiv bewirtschaftetem Offenland mit Feldgehölzen und Wiesen und alten Wäldern. Die Horste werden meist auf großkronigen Laubbäumen errichtet und liegen oft tiefer im Wald als beim Mäusebussard. Teilweise werden die Horste anderer Greifvögel übernommen. In geschlossenen Wäldern werden die Nester im Randbereich angelegt, bei lichterem, stark strukturierten Beständen auch im Zentrum. Die Nahrungssuche (Wespen, Bienen, Ameisenpuppen, kleine Säugetiere und Reptilien) erfolgt auf offenen Flächen. Die Art

Art	Beschreibung
	<p>ist darauf spezialisiert Wespennester auszugraben und die Larven, Puppen und Imagines zu erbeuten. Zu Beginn der Brutzeit wird diese Nahrung ergänzt durch verschiedene Insekten, Würmer, Spinnen, Frösche, Reptilien und Vögel (Nestjunge). Für die Jungenaufzucht spielen aber Wespen die Hauptrolle. Bei Schlechtwetterperioden werden auch Jungvögel und Amphibien gejagt, allerdings bleibt der Bruterfolg dann meistens aus. Im Vogelschutzgebiet „Ahrifel“ wird der Bestand des Wespenbussards mit 4 bis 6 Brutpaaren angegeben, aktuelle Erhebungen fehlen aber.</p>
<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>Der Rotmilan bevorzugt zur Brutzeit reichgegliederte Landschaften mit offenem Gelände in der Nähe zu Feldgehölzen oder Waldrändern. Altholzbestände dienen als Standort für den Horst. Dieser wird meist auf Buchen und Eichen aber auch auf Fichten, Pappeln und Kiefern angelegt, wegen der Thermik gern an sonnenexponierten Hängen, oder von Krähen oder Mäusebussarden übernommen und oft über Jahre genutzt. Das Nahrungsspektrum ist abhängig von den örtlichen Möglichkeiten und umfasst Kleinnager, Vögel, Insekten, Regenwürmer, Fische, Aas und Abfall, auch Beuteparasitismus ist bekannt. Sein Nahrungsrevier umfasst vor allem unterschiedliche Arten Grünland (besonders günstig auf das Nahrungsangebot wirken sich zeitlich versetzte Mahdtermine aus), aber auch Ackerflächen, Gewässer, größere Straßen mit Fallwildaufkommen und Müllkippen. Mehr als die Hälfte der Weltpopulation des Rotmilans brütet in Deutschland, das daher eine besondere Verantwortung für Erhaltung und Schutz der Art trägt. Gefährdungen bestehen im Lebensraumverlust durch Zersiedlung und Überbauung, Intensivierung der Landwirtschaft mit neuen Kulturen und Landnutzungsformen (Grünlandumbruch), mit der Folge der Bestandsabnahme durch Nahrungsmangel der Brutpaare, weiterhin im Verlust von Brutplätzen durch Fällung von Altholzbeständen, Störungen zur Brutzeit sowie durch Verluste an Freileitungen, Windkraftanlagen und im Straßenverkehr. In Rheinland-Pfalz ist der Rotmilan verbreiteter Brutvogel der Mittelgebirge mit Vorkommen von Laubwäldern und Grünland. In ausgedehnten Nadelwaldgebieten und Agrarlandschaften ohne nennenswerten Baumbestand ist er seltener, er steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste der gefährdeten Brutvögel. Im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ ist der Rotmilan weit verbreitet und weist hier ein Schwerpunktorkommen in Rheinland-Pfalz auf.</p>
<p>Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)</p>	<p>Das Haselhuhn ist in Rheinland-Pfalz vermutlich ausgestorben. Es kam in unterholzreichen Nadel- und Laubmischwäldern vor, die mit einer reichen horizontalen und vertikalen Gliederung der Kraut-, Hochstauden- und Zwergstrauchschicht ausgestattet sind. In Rheinland-Pfalz waren vor allem Nieder- und Mittelwäldern von Bedeutung. Haselhühner ernähren sich im Winter hauptsächlich von Kätzchen und Knospen von Weichlaubhölzern, im Frühjahr von austreibenden Laubbaumknospen, im Sommer von grünen Teilen und Sämereien aus der Bodenvegetation und im Herbst v. a. von Beeren (Holunder, Himbeere, Eberesche, Heidelbeere). Während sich die Jungvögel in den ersten Wochen hauptsächlich von Insekten (Ameisen) ernähren, spielt tierische Nahrung bei den adulten Vögeln nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Bestände des Haselhuhns haben in den letzten Jahren überall in Mitteleuropa abgenommen und sind vielerorts erloschen. Damit verbunden ist eine Isolierung der Restvorkommen. Für diese Entwicklung wird in erster Linie die Veränderung des Lebensraumes verantwortlich gemacht, d. h. der Rückgang von lichten, struktur- und strauchreichen Wäldern. Aktuelle und umfassende Untersuchungen zum Haselhuhn im Vogelschutzgebiet liegen nicht vor,</p>
<p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</p>	<p>Als Lebensraum benötigt der Uhu eine reich gegliederte Landschaft. Eine Kombination aus Wald, Felsen und offener Landschaft ist optimal. Wichtige Voraussetzung ist v. a. eine gute Verfügbarkeit von Nahrung im Winter. Zum Brüten bevorzugt er felsiges Gelände bzw. Steinbrüche mit Höhlungen oder Nischen, die vor Regen geschützt sind und freie Anflugmöglichkeiten aufweisen. In der Eifel bevorzugt der wiedereingebürgerte Uhu heute Steinbrüche als Bruthabitat deutlich gegenüber den früher ausschließlich besiedelten Felshabitaten in steilen Kerbtälern. Mittlerweile brütet der Uhu wieder mit rund 100 Paaren in Rheinland-Pfalz, auch die ehemaligen Brutbiotope in den natürlichen Felswänden des mittleren Ahrtals sind wiederbesiedelt. Brutvorkommen liegen beispielsweise zwischen Rech und Mayschoß sowie bei Walporzheim. Als Tageseinstände werden dichte Baumgruppen oder Felssimse genutzt. Als Jagdgebiet bevorzugt der Uhu offene oder nur locker bewaldete Gebiete, z. B. landwirtschaftlich genutzte Talsohlen und Niederungsgebiete. Der Uhu ist sehr revier- und brutplatztreu. Das Nahrungsspektrum ist außerordentlich groß, reicht von Regenwürmern, Amphibien, Kleinsäugetern und Vögeln bis zum Feldhasen. Ein wesentlicher Nahrungsbestandteil sind jedoch immer Ratten und Mäuse.</p>
<p>Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)</p>	<p>Der Raufußkauz bevorzugt reich strukturierte Nadelwälder, Bergmischwälder und Buchenwälder der Ebene bis in die montane Stufe. Besonders wichtig ist das Vorhandensein eines guten Höhlenangebots (vor allem Schwarzspechthöhlen), in unmittelbarer Nachbarschaft deckungsreicher Tageseinstände und kleiner unterholzfreier,</p>

Art	Beschreibung
	<p>offener und kleinsäugerreicher Jagdflächen. Die Art bevorzugt lückig stehende Altholzbestände, Waldwiesen und Waldränder. Der ausgesprochene Wartenjäger erbeutet überwiegend Kleinsäuger (Erd-, Rötelmäuse etc.) und zu einem geringen Anteil Vögel bis Drosselgröße. Ganzjährig werden Beutedepots in Höhlen oder Astgabeln angelegt. Der Raufußkauz besiedelt in Rheinland-Pfalz die Hochlagen der Mittelgebirge, wo die Art bevorzugt in Schwarzspechthöhlen brütet. Lückige Waldbestände in klimatisch günstigen Lagen werden gemieden, da hier der Waldkauz als Nahrungskonkurrent und Fressfeind dominiert. Der Verbreitungsschwerpunkt des Raufußkauzes innerhalb von Rheinland-Pfalz liegt in der Ahreifel. Der Brutbestand im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ wird mit 10 bis 15 Brutpaaren angegeben. Aktuelle und umfassende Untersuchungen liegen allerdings nicht vor.</p>
<p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p>	<p>Der Eisvogel ist eine typische Vogelart naturnaher Gewässer mit vielfältigen Strukturen. Er kommt sowohl an Fließgewässern als auch an Teichen, Seen, Abbaustellen und in Auwäldern vor, entscheidend ist klares Wasser mit guten Sichtverhältnissen und ein ausreichender Bestand an Kleinfischen. Von Sitzwarten aus, wie z.B. überhängenden Ästen oder Pfählen, werden Fische, Wasserinsekten oder Kaulquappen im Stoßflug erbeutet.</p> <p>Zur Anlage seiner Brutröhren braucht der Eisvogel mindestens 50 cm hohe, überhängende oder senkrechte Erdwände, Böschungen oder Abbruchkanten, aber auch Wurzelteller umgefallener Bäume u. ä. Zu den natürlichen Gefährdungsursachen des Eisvogels gehören sehr strenge Winter durch Nahrungsknappheit bei zugefrorenen Gewässern, aber auch niederschlagsreiche Sommer und Hochwasser mit Wassertrübung führen zum Verlust von Bruten. Diese Populationsschwankungen kann die Art natürlicherweise durch hohe Reproduktionsraten ausgleichen, nicht aber die zusätzlich vom Menschen verursachten, die durch Eingriffe wie Uferbebauung mit Zerstörung der Ufervegetation, Flussregulierung durch Kanalisation, Begradigung oder Gewässerverschmutzung sowie direkte Verfolgung und Störungen an den Brutröhren die Populationen gefährden. Der Eisvogel steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste der gefährdeten Brutvögel. Zum Schutz des Eisvogels sind der Erhalt intakter Gewässersysteme mit Ufervegetation und Altarmen sowie die Sicherung seiner Brutplätze wichtig. Renaturierung verbauter Abschnitte und die Anlage von künstlichen Abbruchkanten und Nisthilfen, auch in Sekundärlebensräumen wie Baggerseen oder Kiesgruben, können den Bestand des Eisvogels fördern. Im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ wird der Eisvogel mit 25 bis 32 Brutpaaren angegeben. Der Schwerpunkt der Population liegt im Ahrtal.</p>
<p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</p>	<p>Der Schwarzspecht ist ein typischer Waldvogel größerer Altbestände aus starken Buchen oder Kiefern. Im Gegensatz zu anderen Spechtarten weist er keine zu strenge Bindung an bestimmte Waldtypen oder Höhenstufen auf. Jedoch stellt er Ansprüche an die Ausdehnung des Waldgebietes, an eine Mindestausstattung mit alten, starken Bäumen zum Höhlenbau und dem Vorhandensein von totem Moderholz. Seine Bruthöhlen legt der Schwarzspecht vor allem in starken Buchenstämmen (auch Kiefer, Fichte, Erle) an. Dabei muss die Lage der Bäume einen freien Anflug zur Bruthöhle gewährleisten, weswegen Brutbäume häufig an Wegrändern stehen. Seine Höhlen dienen auch als Nisthöhlen und Quartiere für Folgearten wie Hohлтаube, Raufußkauz oder Fledermäuse. In seinem Lebensraum benötigt er hügelbauende und holzbewohnende Ameisenarten. Vor allem im Winter und zur Zeit der Jungenaufzucht stellen z. B. Larven, Puppen und Imagines von Ameisen, die er aus angefaulten Stämmen und Stöcken hackt, die Hauptnahrung des Schwarzspechtes dar. Daneben sucht er nach holzbewohnenden Arten wie Borken- oder Bockkäfern. Der Schwarzspecht konnte seinen Bestand im Zuge des Fichtenanbaus und der Zunahme von Hochwaldbeständen kontinuierlich erhöhen. Seine Population wird im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ mit einer Größe von 150 bis 200 Brutpaaren angegeben.</p>
<p>Mittelspecht (<i>Leipicus medius</i>)</p>	<p>Der Mittelspecht besiedelt bevorzugt Laub- und Laubmischwälder (Mittelwälder) mit hohem Alteichenanteil. Als typischer Such- und Stocherspecht, der am oberen Stamm- und überwiegend im Kronenbereich in den Zwischenräumen der Borke nach Spinnen, Ameisen, Blattläusen und anderen wärmeliebenden Insekten sucht, ist er auf rissige, gefurchte Rinde oder auf entsprechend stark zersetztes Totholz angewiesen. In totholzreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung sowie des Bestandsalters ab. Der Mittelspecht benötigt Waldflächen, deren Größe 40 ha überschreitet. In Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Vorkommen auf 100-130jährige Eichenbestände in den klimatisch günstigen Lagen. Kleinere, isoliert liegende Waldflächen werden nicht dauerhaft besiedelt. Gefährdungen bestehen im Lebensraumverlust durch intensive forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder mit frühen Umtriebszeiten und Entnahme von Überhältern, vor allem wenn sich dadurch der Anteil an alten Eichen reduziert.</p>

Art	Beschreibung
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Die Art brütet in allen Höhenlagen des Landes, wobei sie auf urwaldartige, alte Laubholzbestände (Buchenmischwälder, Auwälder) angewiesen ist. Bevorzugt werden gegliederte Landschaften mit einem hohen Anteil an Grenzlinien zwischen Laubholzwäldern und halboffener Kulturlandschaft. Für die Nahrungssuche von großer Bedeutung sind Extensivgrünland, Aufforstungsflächen, Böschungen, Wegränder und südexpionierte Waldränder. Im Unterschied zu den meisten anderen Spechtarten (Hackspechte) sucht der Grauspecht einen großen Teil seiner Nahrung auf dem Boden (Erdspecht). Ameisen und deren Larvenstadien stellen die wichtigste Nahrungsquelle dar. Ein bedeutendes Requisite in seinem Lebensraum ist liegendes Totholz, das er nach holzbewohnenden Insekten, überwiegend Ameisen, absucht. Seine Bruthöhle hämmert der Grauspecht in verschiedene Laubbaumarten, vor allem in Buchen, Eichen und Apfelbäume, bevorzugt an Stellen mit Stammschäden. Er dringt tiefer in die Wälder ein als seine Schwesternart, der Grünspecht. Je nach Habitatqualität liegt die Reviergröße zwischen 60 und 600 ha. Gefährdet ist der Grauspecht durch Verlust von Auwäldern, reich strukturierten alten Laub- und Laubmischwaldbeständen oder Streuobstbeständen.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Vom Neuntöter werden als Bruthabitate Hecken, Streuobstwiesen, Kahlschläge und offene Gebüschflächen in oder am Rande von nahrungsreichen, extensiv genutzten Viehweiden (optimale Nahrungshabitate) und süd-, ost-, vor allem aber südostexpionierte Hänge bevorzugt. Die Art benötigt vegetationsarme bzw. kurzgrasige Bereiche, in denen sie ausgehend von Sitzwarten den Nahrungstieren nachstellt. Der durchschnittliche Flächenanspruch eines Paares (Brut- und Nahrungsrevier) kann mit ein bis vier ha angenommen werden. Um das eigentliche Nest ergibt sich ein mittlerer Aktionsradius von 50-100 m, in dem zur Nahrungssuche geeignete Bereiche vorhanden sein sollten. Weiter reichende Nahrungsflüge wirken sich nachteilig auf die Nestüberwachung aus. In suboptimalen Biotopen sind daher hohe Brutverluste zu verzeichnen. Für den Neuntöter sind die Verfügbarkeit von kurzrasigen, insektenreichen Biotopen in unmittelbarer Nähe des Brutgehölzes und die Verfügbarkeit von zahlreichen geeigneten Bruthabitaten in einem optimalen Gesamtlebensraum entscheidende Faktoren für einen Bruterfolg. Die Reproduktionsstrategie ist nicht auf Einzelvorkommen an punktuell geeigneten Habitatstrukturen ausgerichtet. Vielmehr werden Brutverbreitung und -erfolg entscheidend durch regelmäßige jährliche bzw. innerbrutzeitliche Dispersionsprozesse zwischen den Individuen und Paaren einer Population innerhalb eines größeren Landschaftsausschnittes bestimmt. Aktuelle Angaben zur Anzahl der im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ vorkommenden Brutpaare des Neuntöters liegen nicht vor, die Art ist hier aber weit verbreitet.
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	Die Zippammer besiedelt steile bis sehr steile, steinige oder felsige, sehr intensiv besonnte südost- bis nordwest-exponierte Hänge. Steile, terrassierte Hänge mit einem kleinflächigen Mosaik von unbereinigten oder aufgelassenen Weinbergen, Felsen, Geröllhängen, Steinbrüchen, Trockenrasenhängen mit sehr lockerer bis dichter Bepflanzung, Mauern, Niederwald und verwilderten Rebflächen stellen Optimalbiotope dar. Höherer Strukturen, wie Bäume oder exponierte Felskanten, sind als Singwarten zur Revierabgrenzung entscheidende Habitatrequisiten. Die Nester werden am Boden in Felsspalten, Weinbergsmauern, Steinbrüchen, Böschungen oder Geröllhängen unter schützender Vegetation (dichte Grasbüschel, Kräuter, Ranken) angelegt. Die mediterrane Ammernart ist im Rheinland Standvogel oder Teilzieher und kommt hier an der Nordgrenze ihrer Verbreitung in wärmebegünstigten Lagen vor. Nahrung sind Sämereien und Wirbellose, die Nestlingsnahrung besteht hauptsächlich aus Arthropoden. Gefährdungen für die Zippammer bestehen im Lebensraumverlust durch Sukzession in den Habitaten wegen Aufgabe der extensiven Beweidung in Grenzertragslagen, durch Flurbereinigung und intensive Nutzung von Weinbergen mit flächiger Entbuschung und Biozideinsatz, weiterhin durch Störungen der Bruthabitate durch Freizeitnutzung, z.B. an vielbegangenen Wanderwegen. In der Roten Liste von Rheinland-Pfalz ist der Brutbestand der Zippammer als gefährdet eingestuft, die Bestandsgröße ist mit unter 550 Brutpaaren angegeben. Die hauptsächliche Verbreitung in Rheinland-Pfalz und zugleich Deutschland liegt in den Wärmeinseln der Weinbaulagen an Ahr, Mosel, Nahe und Mittelrhein. Für den Fortbestand der Art ist der Erhalt der Offenlandbiotope wichtig. Insbesondere die Offenhaltung von Weinbergsbrachen ist dabei von zentraler Bedeutung. Die Art erreicht im Ahrtal ihre aktuelle nördliche Verbreitungsgrenze, aktuelle und umfassende Untersuchungen liegen allerdings nicht vor.
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Wanderfalken leben zur Brutzeit wegen des guten Nahrungsangebotes in strukturreichen Kulturlandschaften, vor allem in Flusstälern mit geeigneten Brutplätzen auf hohen Felsen, aber auch in Siedlungen und ausgedehnten Wäldern. Sie brüten vorzugsweise auf über 30 m hohen, freistehenden Felsen, in Nischen und auf Bändern. Zunehmend werden auch Steinbrüche und hohe Bauwerke (Industrieanlagen,

Art	Beschreibung
	<p>Kraftwerke, Autobahnbrücken, Sendetürme) als Brutplätze genutzt, wobei erfolgreiche Bruten an Bauwerken meist erst durch den Einsatz von Nisthilfen möglich werden. Als Ansitzjäger erbeutet der Wanderfalke von hohen Warten aus mit sehr großen Geschwindigkeiten fast ausschließlich Vögel. Die Gefährdungsursachen Vergiftung durch langlebige Pestizide, Verfolgung und Nestraub hatten zu einem Rückgang des Brutbestands von über 90 % in den hochindustrialisierten Ländern der Nordhalbkugel und zum Verschwinden des Wanderfalken als Brutvogel aus Rheinland-Pfalz geführt, wirken jedoch heute, auch durch spezielle Artenschutzprogramme, nicht mehr oder kaum noch. Verlust des Lebensraums durch Landschaftsverbrauch (Flurbereinigung, Verbauung, Zersiedlung) und Individuenverluste an Freileitungen, im Straßenverkehr und an Windenergieanlagen sind rezent wirkende Gefährdungen. In Rheinland-Pfalz wurde der Brutbestand des Wanderfalken als vom Aussterben bedroht eingestuft. Für 2004 wurde der Bestand auf 50 Brutpaare geschätzt, die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den felsigen Flusstälern, so im Mittelrheintal, im Moseltal, an der Ahr, an der Nahe in Rheinhessen, und im Dahner Felsenland in der Pfalz. Durch Aussetzungsprojekte haben sich die Bestände mittlerweile gut entwickelt. Im Ahrtal ist der Wanderfalke vereinzelt wieder an Felswänden als Brutvogel zu finden.</p>
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	<p>Als Lebensraum besiedelt der Wendehals halboffenes Gelände mit Grünlandbeständen. Neben den Freiflächen als Nahrungshabitate (Ameisen) benötigt er weiterhin geeignete Rufwarten, Gehölzstrukturen zur Deckung und geeignete Nistgelegenheiten. Er kommt so vor allem in lichten Wäldern, Flussauen und Streuobstgebieten vor. Insbesondere durch den Rückgang der Streuobstgebiete ist die Art gefährdet. Im Ahrtal kommt der Wendehals nur noch selten vor, beispielsweise im Bereich der Unteren Ahr.</p>
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	<p>Im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ ist bzw. war das Braunkehlchen ein seltener Brutvogel, zu den Zugzeiten kann es wesentlich häufiger beobachtet werden. Besiedelt werden vor allem extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wichtig dabei sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 0,5-3 ha erreichen. Im Vogelschutzgebiet vermutlich aktuell keine Brutvorkommen mehr.</p>

3.3 Erhaltungsziele

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort signifikant vorkommenden Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. in Vogelschutzgebieten die in Anhang I aufgeführten sowie in Art. 4 Abs. 2 der VSchRL genannten Vogelarten und ihre Lebensräume, sofern die Vogelarten im Gebiet als signifikant eingestuft werden. Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, welchem flächenscharfe Abgrenzungen der konkret benannten Erhaltungsziele entnommen werden können und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Zurzeit liegt eine solche Grundlage in Rheinland-Pfalz für das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ noch nicht vor.

Als Grundlage können u. a. die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen benannten Erhaltungsziele sowie die zu den Gebieten zusammengestellten Gebietsbeschreibungen dienen. Für das Vogelschutzgebiet DE 5507-401 sind daher folgende Schutzziele und -maßnahmen relevant, die jedoch nur allgemein formuliert sind und für das gesamte Gebiet Gültigkeit haben:

- Erhaltung von Althölzern für die Spechte und Horstbäumen für den Schwarzstorch im Zuge des naturnahen Waldbaus
- Besucherlenkung im Wald und den Talauen
- Förderung bestimmter Waldnutzungsformen
- Offenhaltung der Ahrhänge
- Entschärfung und Verlegung gefährlicher Strommasten und Leitungstrassen

Da für die einzelnen Arten keine Erhaltungsziele genannt sind, werden diese eigenständig formuliert (Tab. 2).

Tab. 2: Erhaltungsziele für die Arten der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet

Art	Erhaltungsziele
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • naturnaher Waldbau mit Erhalt der Horstbäume, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder • Gewährleistung einer geeigneten Besucherlenkung • Erhalt- und Entwicklung von extensiv genutzten Nass- und Feuchtwiesen in den Talauen
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Horstbäumen im Zuge naturnaher Waldbewirtschaftung • Entwicklung artenreicher Waldbestände mit Lichtungen, Waldwiesen und struktureichem Offenland • Entschärfung und Verlegung gefährlicher Strommasten und Leitungstrassen
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt einer reich strukturierten Kulturlandschaft, günstig sind Mischgebiete mit Acker- und Grünlandnutzung oder reine Grünlandgebiete mit unterschiedlichen Schnittzeitpunkten • naturnaher Waldbau mit Erhalt der Horstbäume

Art	Erhaltungsziele
	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung naturnaher Laubmischwälder • Entschärfung und Verlegung gefährlicher Strommasten und Leitungstrassen
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • keine, da vmtl. ausgestorben
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz der Brutfelsen und anderer Horststandorte (beispielsweise in Steinbrüchen) • Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten • Entschärfung und Verlegung gefährlicher Strommasten und Leitungstrassen
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung von Störungen zur Brutzeit (Besucherlenkung) • Erhalt von Nisthöhlenbäumen in Altbeständen
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Erhalt guter Wasserqualität • Schaffung einer dynamischen Auenentwicklung mit nahrungsreichen Kolken und natürlichen Prallufem zur Nestanlage • Vermeidung von Störungen an Brutplätzen während der Jungenaufzucht
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Totholz und Altbaumgruppen • Förderung des naturnahen Waldbaus • Vermeidung von Störungen an den Nistbäumen
Mittelspecht (<i>Leipicus medius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Totholz und Altbaumgruppen • Förderung des naturnahen Waldbaus • Erhalt grobborkiger Eichenbestände • Hinauszögerung des Hiebes der Altholzbestände, Belassen von Einzelbäumen • Entwicklung neuer Eichenbestände
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Totholz und Altbaumgruppen • Förderung des naturnahen Waldbaus • Entwicklung und Erhalt großflächiger, lichtreicher Laubholzbestände • Vermeidung von Störungen an den Nistbäumen
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von strukturreichem Offenland mit Hecken und Gebüsch • Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen • Förderung extensiver Nutzungsformen in Streuobstwiesen und Weinbergs-lagen
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines Offenlandbiotopmosaiks, das neben exponierten Fels- und Trockengebüschbiotopen durch bewirtschaftete Weinberge, Trockenmauern und Weinbergsbrachen gekennzeichnet ist • Brachflächenmanagement und Erhalt der Strukturvielfalt
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Sicherung der Brutplätze • gezielte Besucherlenkung in den Bruthabitaten
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhalt von Streuobstwiesen
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer der Art gerecht werdenden extensiven Bewirtschaftung • Erhalt strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

3.4 Managementpläne, Netz Natura 2000

Ein Managementplan für das VSG 5507-401 liegt noch nicht vor.

Das VSG „Ahrgebirge“ ist gemeinsam mit anderen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ein Bestandteil des europäischen Verbundes an Schutzgebieten, die zum Netz Natura 2000 gehören. Die funktionalen Beziehungen sind daher ausreichend zu berücksichtigen. Generell kann aber aufgrund der Entfernungen und der nur lokal auftretenden Wirkfaktoren durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der in Tab. 3 aufgelisteten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Netzergänzende Natura 2000-Gebiete im Umfeld

Nr.	Name	Größe in ha
5409-401	Ahrmündung	165
5408-302	Ahrtal	1.596
5509-401	Laacher See	359
5609-401	Unteres Mittelrheingebiet	1.988
5409-301	NSG Mündungsgebiet der Ahr	122
5506-302	Aremberg	241
5507-301	Wälder am Höhn	269
5509-301	Laacher See	2.079
5509-302	Vulkankuppen am Brohlbachtal	1.115
5608-303	Wacholderheiden der Osteifel	1.122

4 „Potenzielle“ Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

4.1 Wirkraum und -prozesse

Die Festlegung des Wirkraums orientiert sich an der Abgrenzung des Vogelschutzgebiets und den Gegebenheiten vor Ort. Die Angaben zu potentiellen Wirkfaktoren des Vorhabens folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995). Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden die voraussichtlich FFH-relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden in drei Gruppen unterschieden:

- 1) anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die zu errichtenden Bauwerke verursacht werden,
- 2) baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind,
- 3) betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Bauwerke verursacht werden.

Der betrachtete Wirkraum geht über das eigentliche Plangebiet hinaus.

4.2 Wirkprozesse

Die Wirkungen des Vorhabens auf die Arten des VSGs beschränken sich auf temporäre, baubedingte Störungen in Nahrungshabitaten von untergeordneter Bedeutung. Bekannte Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes. Die Arten können in ungestörte Bereiche ausweichen. Das Ausweichen ist nicht als erhebliche Störung anzusehen, da die Maßnahmenumsetzung außerhalb essenzieller Nahrungshabitats erfolgt und großflächig ungestörter Lebensraum erreichbar ist.

Die potenziellen **anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen** sind in Tab. 4 zusammengefasst.

Tab. 4: Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen

Wirkfaktor	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Habitatstruktur	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten relevanter Arten Aufwertung speziell für den Eisvogel und weitere Arten der Fließgewässer Beseitigung weniger Gehölze, keine essenziellen Strukturen betroffen erhebliche Verbesserung der Gewässerstruktur
Veränderung abiotischer Standortverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung/Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers und naturnaher Standortverhältnisse Entwicklung von Retentionsraum
Barriere-/Zerschneidungswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erhebliche Veränderung für Arten des Schutzgebietes Verbesserung von potenziellem Nahrungshabitat relevanter Arten
Visuelle Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Veränderungen

Die potenziellen **baubedingten Projektwirkungen** sind in Tab. 5 zusammengefasst.

Tab. 5: Baubedingte Projektwirkungen

Wirkfaktor	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> temporärer Verlust von Teillebensräumen im Baufeld temporärer Verlust von Teillebensräumen durch Lagerplätze Beseitigung weniger Gehölze potenzielle Beeinträchtigung hochwertiger Biotope (Gewässer) durch Bauarbeiten keine essentiellen Habitatsrelevanter Arten betroffen
Veränderung abiotischer Standortverhältnisse, stoffliche Einwirkungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> potenzielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und Lagereinrichtungen temporäre Wasserhaltung Vertrübungen des Wassers durch Baumaßnahmen im Bach potenziell kleinflächig Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub)
Barriere-/Zerschneidungswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Zerschneidung von Lebensräumen im Bereich der Uferstützwand durch Verrohrung des Gewässers auf einer Länge von ca. 150 m während der Maßnahmenumsetzung temporäre Lärmemissionen und lärmbedingte Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen mit Wirkung auf Tierarten, ihre Wanderwege und Quartiere temporäre visuelle Barrierewirkung und Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen Brutreviere relevanter Arten liegen außerhalb der Reichweite erheblicher Störungen

Durch die anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen ist von einer Verbesserung des Zustands der Lebensräume relevanter Arten (besonders Eisvogel) auszugehen.

5 Betroffenheit des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele

Die Betroffenheit des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele wird für die einzelnen Vogelarten jeweils dargelegt (Tab. 6). Zunächst erfolgt eine artspezifische Einschätzung der Lebensraumeignung bezogen auf den Wirkraum. Liegt eine Lebensraumeignung vor, werden die potenziellen bzw. tatsächlichen Beeinträchtigungen getrennt nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren und -prozessen beschrieben.

Tab. 5: Beeinträchtigung und Bewertung für die Arten der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet

Art	Betroffenheit möglich	Gründe
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	nein	Wirkraum ohne Bedeutung Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	nein	Wirkraum mit Bedeutung (Nahrungshabitat) Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Tab. 6, vgl. Fachbeitrag Artenschutz) sind keine erheblichen bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen führt zu einer Aufwertung des bestehenden Nahrungshabitats.
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Mittelspecht (<i>Leipicus medius</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	nein	Wirkraum ohne Bedeutung

Art	Betroffenheit möglich	Gründe
		Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen (keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden).
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	nein	Wirkraum mit sehr geringer Bedeutung (potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat) Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen.
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	nein	Wirkraum ohne Bedeutung Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind auszuschließen (keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden).

6 Auswirkungen von anderen Plänen oder Projekten

Gemäß Artikel 6 (3) FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne oder Projekte zu berücksichtigen, die im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen könnten.

Im Ahrtal laufen wegen des Extremhochwassers 2021 noch umfangreich Instandsetzung- und Rekultivierungsarbeiten ab. Die Maßnahmenumsetzung im Plangebiet ist aufgrund der geringen Größe und der sehr begrenzten Reichweite für die Zielarten des Vogelschutzgebietes als unerheblich einzustufen. Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen führen aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer deutlichen Verbesserung/Aufwertung des Geländes.

7 Zusammenfassung

Die Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens „Erneuerung einer Stützwand am Sahrbach und angrenzende Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer“ unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Tab. 6, vgl. Fachbeitrag Artenschutz) weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 5507-401 „Ahrgebirge“ führt. Eine VSG-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Tab. 6: Vermeidungsmaßnahmen gemäß Fachbeitrag Artenschutz

Maßnahme	Beschreibung
V1 Sicherung gesetzlich geschützter und hochwertiger Biotope	Gesetzlich geschützte Biotopflächen (Sahrbach) sind während der Baumaßnahmen zu sichern. Ein Befahren dieser Bereiche ist nicht zulässig. Ggf. sind bei Erdarbeiten an den Böschungen geeignete Auffangeinrichtungen zum Schutz dieser Biotope aufzustellen.
V2 Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit	Die erforderliche Rodung von Gehölzen und die Baufeldräumung an der Teichanlage sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.
V3 Durchführung der Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen außerhalb der Kernbrutzeit	Die Sanierungsmaßnahmen an der Uferstützwand am Sahrbach und die Renaturierungsmaßnahmen an der Teichanlage sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Vögeln außerhalb der Kernbrutzeit zwischen August und Februar durchzuführen.
V4 Baustelleneinrichtung auf bereits versiegelten Flächen	Die Baustelleneinrichtung ist auf bereits versiegelter Fläche im Bereich der L 76 zu stationieren.
V5 Verminderung des Kollisionsrisikos für den Eisvogel	Für die Art ist eine erhöhte Mortalität aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Zäunen regelmäßig relevant (FFH VP-Info). Als Vermeidungsmaßnahme sind daher vor allem in gewässernahen Bereichen blickdichte Absperrungen einzusetzen.

8 Literatur

Rechtliche Grundlagen

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch RL 92/62/EG vom 27. Oktober 1997

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EG vom 29. Juli 1997

Sonstige Literatur (Auswahl)

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U. & WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). – Natur und Landschaft 74(11): 463-472.

BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung – Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. – UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 12.-14.06.2002, Hamm: 17-26.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., v. LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

FSGV (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN) (2002): Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung. – FGSV 253. Ausgabe 2002, Köln.

KÜSTER, F. (2002): FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und zur Linienbestimmung im Straßenbau. – UVP-report 5/2002: 201-206.

LAMBRECHT, H. (2002): Wirksame Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-Richtlinie bzw. §§ 34 f. BNatSchG. – Effektive Umsetzung der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und -Ausnahmeregelung im Spannungsfeld von UVP und anderen naturschutzrechtlichen Instrumenten. – Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Heft 1-4.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE, u. a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2. – Beiträge Avifauna Rheinland, Heft 19-21, Düsseldorf.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Mainz.

SPORBECK, O., GALHOFF, H. & LUDWIG, D. (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. – Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Bochum.

SSYMANK, A. et al (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. – Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

Internet

www.ffh-vp-info.de